

Vereins-Satzung

§ 1 Name / Sitz / Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Interessenvereinigung kultivierter Raucher und nicht- militanter nicht Raucher „Rosamunde“ e.V. Im folgenden „Rosamunde“ genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
- 1.3 Der Verein wurde am 11. November 2007 in Gelsenkirchen gegründet.
- 1.4 Die Eintragung in das Vereinsregister Gelsenkirchen wird unverzüglich erfolgen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt in erster Linie den Abbau von Diskriminierung der Raucher, aber auch dem Abbau von Diskriminierung jedweder Art, sowie der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Die Herstellung eines friedlichen Miteinander der Nichtraucher und der Raucher unter Beachtung des gegenseitigen Respekts und der Achtung der anderen Meinungen ist anzustreben.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch die Vorstandsmitglieder festgelegt.
- 3.3 Eine ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische **voll geschäftsfähige Person** erwerben
- 3.4 Die Mitgliedschaft in diesem Verein wird durch einfache Willenserklärung gegenüber dem Vorsitzenden, oder einer vom Vorsitzenden beauftragten Person, begründet. Die Mitgliedschaft bezieht sich jeweils auf ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des Jahres die Kündigung ausgesprochen wird.
- 3.5 Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist dass der betreffende nicht die Satzung beachten wird oder sonst in irgendeiner Weise Unfrieden in das Vereinsleben hinein tragen wird. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3.6 Um den Verein zunächst einmal kennen zu lernen kann ein interessierter die Vereinsräume betreten und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Dies sollte jedoch nicht länger als 2 Wochen geschehen. Dann ist ein Aufnahmeantrag zu stellen oder aber dem Verein fernzubleiben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Art und Höhe des Beitrags wird von dem Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser festgesetzt.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Die Zahlungsweise der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er wiederholt gegen die Satzung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verstößt oder den Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist zu protokollieren und dem Betroffenen mitzuteilen. Entrichtete Beiträge werden in diesem Falle nicht erstattet
- 5.3 Der Austritt ist durch einfache Erklärung der Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Wird die Kündigung zu einem anderen Termin gewünscht, so ist dies grundsätzlich möglich, hat jedoch keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Vorstand: Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender).
- Ferner ist ein Kassenwart sowie ein Schriftführer zu benennen.
- 6.2 Mitgliederversammlungen
- 6.2.1 ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), diese ist einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung dazu ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung den Mitgliedern zuzuleiten.
- 6.2.2 außerordentliche Mitgliederversammlung, diese ist wie unter 6.2.1 anzuberaumen und auch entsprechend zu laden. Sie stellt jedoch die Ausnahme dar.

§ 7 Vorstand des Vereins

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird durch eines der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 7.2 In den Vorstand ist jede voll geschäftsfähige Person wählbar.
- 7.3 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist somit nicht übertragbar.
- 9.2 Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Beachtung von 6.2.1 einberufen und von diesem geleitet. Für Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands ist mindestens eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Tagesordnung muss einen entsprechenden Punkt für die Satzungsänderung beinhalten.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses verlangen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Punktes 9.2, getroffen.
- 9.5 Anträge durch die Mitglieder sind über den Vorstand zu stellen.
- 9.6 Wahlen erfolgen in aller Regel durch Handzeichen. Auf Antrag haben die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt zu werden.
- 9.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- 10.1 Sie wählt den Vorstand und mindestens einen Kassenprüfer
- 10.2 Sie beschließt über
 - 10.2.1 die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands nebst Jahresabschluss und Kassenbericht.
 - 10.2.2 Höhe der Beiträge
 - 10.2.3 Entlastung des Vorstands
 - 10.2.4 Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands
 - 10.2.5 Änderung der Vereinsordnung
 - 10.2.6 Auflösung des Vereins

§ 11 Rechnungsjahr

- Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Mitglieder über die beabsichtigte Auflösung hingewiesen worden sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- 12.2 Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat er keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens des Vereins.

§ 13 Vereinsordnung

- Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zu Vereinsveranstaltungen werden in einer separaten Vereinsordnung, die der Vorstand zu erstellen hat, geregelt.
- Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.